

## Merkblatt zum Parkieren auf öffentlichem Grund in Rafz; Gesetzliche Bestimmungen

### Geltende Vorschriften zum Parkieren (Auszug)

Auf den **öffentlichen Strassen** der Gemeinde Rafz darf parkiert werden, wenn das **Parkieren nicht verboten ist und eine mindestens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt**.

Auf den **öffentlichen Parkplätzen** der Gemeinde Rafz darf ebenfalls parkiert werden, wobei **allfällige Parkzeitbeschränkungen zu beachten** sind.

**Untersagt** ist jedoch **das Parkieren** gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung (VRV) und der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz (PVO):

- bei signalisierten oder markierten Halte- und Parkverboten;
- wo das Halten verboten ist:
  - an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen,
  - in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn,
  - auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt,
  - auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn,
  - auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir,
  - auf Bahnübergängen und in Unterführungen,
  - vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
- näher als 10 m vor und nach Haltestelltafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie vor Feuerwehrlökalen und Löschgerätemagazinen;
- auf Hauptstrassen ausserorts;
- auf Hauptstrassen innerorts, wenn nicht genügend Platz bleibt für das Kreuzen zweier Motorfahrzeuge;
- auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- näher als 20 Meter bei Bahnübergängen;
- auf Brücken;
- vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken;
- auf dem Trottoir, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen;
- vor Hydranten der Wasserversorgung, Notausgängen usw. (gemäss PVO)



Zu beachten ist, dass, besonders auf schmalen Strassen, nur auf einer Seite parkiert werden darf, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde.

Wer die Bestimmungen der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung (VRV) oder der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz (PVO) verletzt, wird, wenn keine andere Strafbestimmung anwendbar ist, mit Busse bestraft.

## **Haftungsausschluss**

Dieses Merkblatt dient lediglich als Orientierungshilfe und Leitfaden für die Bevölkerung. Die Aufzählung der obigen gesetzlichen Bestimmungen ist nicht abschliessend; die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei Bussen oder Verzeigungen in Zusammenhang mit dieser Aufstellung ab, es wird für eine detaillierte und vollständige Übersicht vielmehr auf die eidgenössische Verkehrsregelverordnung (VRV) und die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Rafz (PVO) verwiesen.

## **Nachtparkverordnung der Politischen Gemeinde Rafz**

Auf dem gesamten Rafzer Gemeindegebiet kann auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert werden, solange das Parkieren an dieser Stelle erlaubt ist. Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr tritt zudem die Nachtparkverordnung der Gemeinde Rafz in Kraft.

In der Gemeinde Rafz wird für Fahrzeuge aller Art, die nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert werden, eine Gebühr erhoben. Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art, regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen. Eine Regelmässigkeit wird angenommen, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen mindestens dreimal über Nacht parkiert wird.

Ein Nachtparkvertrag berechtigt zum nächtlichen Parkieren auf öffentlichem Grund, das heisst von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren erhebt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Bei Interesse für einen Nachtparkvertrag wenden Sie sich bitte an die Abteilung Sicherheit, Telefon 044 879 77 20, [sicherheit@rafz.ch](mailto:sicherheit@rafz.ch).

Rafz, 7. August 2020

Abteilung Sicherheit